

Thorsten Sufke
Präsident

Landesleistungszentrum Tanzen
Max- Schmeling- Halle
Falkplatz 1
10437 Berlin
thorsten.suefke@ltv-berlin.de

Anträge des LTV Präsidiums an den Verbandstag 2023

**Änderung der Finanzordnung des Landestanzsportverbandes Berlin
in § 2 zum 1. Januar 2024**

Berlin, 1. September 2022

<i>alt</i>	<i>neu</i>
§ 1.6 Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten	§ 1.6 Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten des Landestanzsportverbandes Berlin
§ 2 Gebühren 2.1 Turnieranmeldungen 2.1.1 Sportturniere (pro Turniertag) 15,00 € 2.1.2 Meisterschaften 25,00 € 2.2 GEMA-Gebühren gem. DOSB/GEMA Rahmenabkommen	
	§ 2 Gemeinnützigkeit 1. Vereine, die vom zuständigen Finanzamt keinen gültigen Freistellungsbescheid zum Nachweis der Gemeinnützigkeit beim LTV vorlegen (der mindestens bis zum 1. Juli Beitragsjahres gilt), müssen hinsichtlich der Beiträge, Gebühren und Kosten, die der LTV in Rechnung stellt, den doppelten Betrag entrichten. Gleiches gilt, wenn der Verein nicht die Sportförderungswürdigkeit besitzt oder diese aberkannt wird. Diese doppelten Beträge sind auch bei nachträglicher Einreichung des Freistellungsbescheides oder Nachweises der Sportförderungswürdigkeit nicht erstattungsfähig.

Begründung:

- Redaktionelle Änderung zur Verdeutlichung
- Das Präsidium schlägt dem Verbandstag vor, zukünftig auf die Erhebung von Turnieranmeldegebühren zu verzichten.
- Anstelle des entfallenden Inhalts soll ein neuer Aspekt aufgenommen werden. Jährlich zum 1. Juli erfolgt die Bestandserhebung über alle LSB-Verbände und deren zugehöriger Mitgliedsvereine. Die Bestandserhebung ist maßgeblich für die Berechnung der Verbandszuschüsse des Folgejahres.

In die Berechnung der maßgeblichen Mitgliederzahl eines Verbandes fallen einzig die Einzelmitglieder der Mitgliedsvereine, die per 1. Juli einen gültigen Freistellungsbescheid und die von der zuständigen Senatsverwaltung zugesprochene Sportförderungswürdigkeit haben.

In der Vergangenheit haben zunehmend LTV-Mitgliedsvereine von der Beantragung der Sportförderungswürdigkeit abgesehen oder ihnen wurde diese aberkannt. Und es fehlten vereinzelt zum Stichtag Freistellungsbescheide. In der Konsequenz sind die Einzelmitglieder dieser Vereine im Rahmen der Bestandserhebung für den LTV Berlin herausgefallen und die maßgebliche Mitgliederanzahl unter 5.000 Personen gefallen. Da dies eine entscheidende „Klassengrenze“ für die Zuschuss-Berechnung ist, sind dem LTV Berlin dadurch in den vergangenen Jahren einige tausend Euro an Zuschüssen verloren gegangen.

Der vorliegende Formulierungsvorschlag entspricht Formulierungen anderer Verbände, die aus dem gleichen Grund bereits eine verdoppelte Beitragsberechnung für jene Mitgliedsvereine vornehmen, die diese beiden für den Verband wichtigen Punkte (gültiger Freistellungs- und Sportförderungswürdigkeitsbescheid) nicht zum Stichtag vorweisen können.

www.ltv-berlin.de